

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

1933

Ausgegeben zu Berlin, den 25. November 1933

Nr. 131

<b>Inhalt:</b> Gesetz gegen Mißbräuche bei der Eheschließung und der Annahme an Kindes Statt. Vom 23. November 1933 .....	§. 979
Verordnung über die Bilanzierung von gemeinnützigen Wohnungsaktiengesellschaften. Vom 17. November 1933 .....	§. 982
Siebente Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über die Kapitalherabsetzung in erleichteter Form. Vom 20. November 1933.....	§. 983
Verordnung über die Zulassung von Ärzten, Zahnärzten und Zahntechnikern zur Tätigkeit bei den Krankenkassen. Vom 20. November 1933 .....	§. 983
Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Maßnahmen zur Förderung des Außenhandels. Vom 20. November 1933 .....	§. 984
Dritte Durchführungsverordnung zum Gesetz gegen Verrat der Deutschen Volkswirtschaft. Vom 21. November 1933 .....	§. 984
Verordnung über Zolländerungen und Ausführschein. Vom 21. November 1933 .....	§. 985
Verordnung über die Festsetzung des Voranschlags der Träger der Sozialversicherung für 1934. Vom 21. November 1933. ....	§. 986
Verichtigung .....	§. 986

**Zu Teil II Nr. 51,** ausgegeben am 25. November 1933, ist veröffentlicht: Verordnung über die vorläufige Anwendung einer Vereinbarung zum deutsch-österreichischen Handelsvertrag. — Bekanntmachung über das Übereinkommen über die Gewichtsbezeichnung an schweren, auf Schiffen beförderten Frachtfüßden. — Bekanntmachung über die Weltpostvereinverträge. — Bekanntmachung zum internationalen Übereinkommen über die Arbeitslosigkeit (Ratifikation durch Chile, Uruguay und Kolumbien). — Bekanntmachung zum internationalen Übereinkommen über die Beschäftigung der Frauen vor und nach der Niederkunft (Ratifikation durch Uruguay und Kolumbien). — Bekanntmachung zum internationalen Übereinkommen über die Entschädigung aus Anlaß von Berufskrankheiten (Ratifikation durch Chile, Uruguay und Kolumbien). — Bekanntmachung zum internationalen Übereinkommen über die Gleichbehandlung einheimischer und ausländischer Arbeitnehmer bei Entschädigung aus Anlaß von Betriebsunfällen (Ratifikation durch Uruguay und Kolumbien). — Bekanntmachung zum internationalen Übereinkommen über die Krankenversicherung der Arbeitnehmer in der Landwirtschaft (Ratifikation durch Uruguay und Kolumbien). — Bekanntmachung zum internationalen Übereinkommen über die Krankenversicherung der Arbeitnehmer im Gewerbe und Handel und der Hausgehilfen (Ratifikation durch Uruguay und Kolumbien). — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Bekanntmachung über den Beitritt Schwedens zum Madrider Abkommen über die Unterdrückung falscher Herkunftsangaben auf Waren. — Bekanntmachung über die Anwendung der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums und der damit zusammenhängenden Abkommen auf die gesamten französischen überseeischen Besitzungen.

### **Gesetz gegen Mißbräuche bei der Eheschließung und der Annahme an Kindes Statt.** Vom 23. November 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

#### Artikel I

#### **Mißbrauch von Ehe und Kindesannahme**

Das Bürgerliche Gesetzbuch wird wie folgt geändert:

1. Sinter § 1325 wird folgende Vorschrift als § 1325a eingestellt:

#### § 1325a

Eine Ehe ist nichtig, wenn sie ausschließlich oder vorwiegend zu dem Zwecke geschlossen ist, der Frau die Führung des Familiennamens des Mannes zu ermöglichen, ohne daß die eheliche Lebensgemeinschaft begründet werden soll.

Saben die Ehegatten nach der Eheschließung fünf Jahre oder, falls einer von ihnen vorher gestorben ist, bis zu seinem Tode, jedoch mindestens drei Jahre als Ehegatten miteinander gelebt, so ist die Ehe als von Anfang an gültig anzusehen. Diese Vorschrift findet keine An-

wendung, wenn bei dem Ablaufe der fünf Jahre oder zur Zeit des Todes des einen Ehegatten die Nichtigkeitsklage erhoben ist.

2. Dem § 1699 wird folgender Abs. 3 angefügt:  
Ein Kind aus einer nach § 1325a nichtigen Ehe gilt nicht als ehelich.
3. Dem § 1703 wird folgender Abs. 2 angefügt:  
Diese Vorschriften gelten auch für ein Kind aus einer nach § 1325a nichtigen Ehe.
4. § 1754 erhält folgende Fassung:

Die Annahme an Kindes Statt tritt mit der rechtskräftigen Bestätigung des Annahmevertrags in Kraft. Die Vertragsschließenden sind schon vor der Bestätigung gebunden.

Die Bestätigung ist nur zu verweigern,

1. wenn ein gesetzliches Erfordernis der Annahme an Kindes Statt fehlt,
2. wenn begründete Zweifel daran bestehen, daß durch die Annahme ein dem Eltern- und Kindesverhältnis entsprechendes Familienband hergestellt werden soll,
3. wenn vom Standpunkt der Familie des Annehmenden oder im öffentlichen Interesse wichtige Gründe gegen die Herstellung eines Familienbandes zwischen den Vertragsschließenden sprechen.

Wird die Bestätigung endgültig verweigert, so verliert der Vertrag seine Kraft.

Vor der Entscheidung über den Bestätigungsantrag ist die höhere Verwaltungsbehörde zu hören.

5. § 1770 erhält folgende Fassung:

Die Aufhebung des Annahmeverhältnisses tritt mit der Bestätigung in Kraft. Die Bestätigung ist nur zu verweigern, wenn ein gesetzliches Erfordernis der Aufhebung fehlt.

Die für die Annahme an Kindes Statt geltenden Vorschriften der §§ 1750, 1751, 1753, des § 1754 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2 und des § 1755 gelten auch für die Aufhebung.

## Artikel II

### Ehenichtigkeits- und Feststellungsverfahren

#### § 1

Die auf § 1325a des Bürgerlichen Gesetzbuchs gestützte Ehenichtigkeitsklage kann nur von dem Staatsanwalt erhoben werden.

#### § 2

Ist eine nach § 1325a nichtige Ehe durch den Tod des Mannes oder durch Scheidung aufgelöst, bevor

sie für nichtig erklärt ist, so kann der Staatsanwalt gegen die Frau auf Feststellung der Nichtigkeit klagen.

Ist die Frau gestorben, bevor die Ehe für nichtig erklärt oder bevor die Nichtigkeit nach Abs. 1 festgestellt ist, so kann der Staatsanwalt gegen ein Kind der Frau auf Feststellung der aus § 1699 Abs. 3 sich ergebenden Unehelichkeit klagen.

#### § 3

Soweit sich aus Vorstehendem nichts anderes ergibt, finden auf die Feststellungsklage gegen die Frau die Vorschriften über die Ehenichtigkeitsklage, auf die Feststellungsklage gegen das Kind die Vorschriften über die Klage auf Feststellung eines Eltern- und Kindesverhältnisses mit folgenden Maßgaben entsprechende Anwendung:

Die Klage ist vor dem Gerichte zu erheben, das zur Zeit der Auflösung der Ehe für die Ehenichtigkeitsklage zuständig gewesen wäre.

Stirbt der Mann vor der Rechtskraft des Nichtigkeitsurteils, so kann der Staatsanwalt zur Feststellungsklage gegen die Frau übergehen. Stirbt die Frau vor der Rechtskraft des Nichtigkeits- oder Feststellungsurteils, so kann der Staatsanwalt zur Feststellungsklage gegen das Kind übergehen.

#### § 4

Auf Ersuchen des Staatsanwalts ist die Feststellung der Nichtigkeit der Ehe (§ 2 Abs. 1) in der Heiratsurkunde, die Feststellung der Unehelichkeit eines Kindes (§ 2 Abs. 2) in der Geburtsurkunde des Kindes am Rande zu vermerken. Dem Ersuchen ist eine mit dem Rechtskraftzeugnis versehene Ausfertigung des Urteils beizufügen.

Werden durch die Nichtigkeit der Ehe die Standesverhältnisse anderer Personen betroffen, so kann der Staatsanwalt auf Grund des Nichtigkeits- oder Aufhebungsurteils um die Beischreibung entsprechender Randvermerke ersuchen.

## Artikel III

### Kindesannahmeverfahren

Das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit wird wie folgt geändert:

1. Sinter § 66 wird folgende Vorschrift als § 66a eingestellt:

#### § 66a

Über den Antrag auf Bestätigung des Annahmevertrags ist die höhere Verwaltungsbehörde zu hören, in deren Bezirk das für die Bestätigung zuständige Gericht seinen Sitz hat. Welche Behörde als höhere Verwaltungsbehörde gilt, bestimmt die oberste Landesbehörde.

2. Die §§ 67, 68 erhalten folgende Fassung:

§ 67

Der Beschluß, durch den der Annahmevertrag bestätigt wird, ist auch der höheren Verwaltungsbehörde bekanntzumachen.

Der Beschluß, durch den die vertragliche Aufhebung des Annahmeverhältnisses bestätigt wird, tritt mit der Bekanntmachung an den Annehmenden in Wirksamkeit; nach dem Tode des Annehmenden tritt der Beschluß, unbeschadet des § 1753 Abs. 3 und des § 1770 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, mit der Bekanntmachung an das Kind, im Falle des § 1769 des Bürgerlichen Gesetzbuchs mit der Bekanntmachung an die übrigen Beteiligten in Wirksamkeit. Das Gericht ist zu einer Änderung des Beschlusses nicht befugt.

§ 68

Gegen den Beschluß, durch den der Annahmevertrag bestätigt wird, steht der im § 66a bezeichneten höheren Verwaltungsbehörde die sofortige Beschwerde zu. Der Beschluß, durch den der Vertrag über die Aufhebung des Annahmeverhältnisses bestätigt wird, ist unanfechtbar.

Gegen den Beschluß, durch den die Bestätigung eines Annahme- oder Aufhebungsvertrags versagt wird, steht jedem Vertragsschließenden die sofortige Beschwerde zu, auch wenn er die Bestätigung nicht beantragt hatte.

§ 22 Abs. 2, § 24 Abs. 3 und § 26 Abs. 2 finden keine Anwendung.

Artikel IV

**Richtigkeit früherer Ehen**

Die Vorschriften des Artikels I Nr. 1 bis 3 und des Artikels II finden auf eine vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossene Ehe nur Anwendung, wenn die Eheschließung nach dem 8. November 1918 erfolgt ist.

Die im Artikel II bezeichneten Klagen können nur binnen sechs Monaten seit dem Inkrafttreten erhoben werden.

Artikel V

**Richtigkeit früherer Kindesannahmeverträge**

§ 1

Ist anzunehmen, daß durch einen zwischen dem 9. November 1918 und dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bestätigten Kindesannahmevertrag ein dem Eltern- und Kindesverhältnis entsprechendes Familienband nicht hergestellt werden sollen, so hat auf Antrag der höheren Verwaltungsbehörde das Amts-

gericht die Nichtigkeit des Vertrags durch Beschluß festzustellen. Dies gilt nicht, wenn das durch die Annahme begründete Rechtsverhältnis durch Vertrag aufgehoben ist.

Der Antrag kann nur binnen sechs Monaten seit dem Inkrafttreten gestellt werden. Er ist nicht mehr zulässig, wenn die Vertragsschließenden nach der Bestätigung des Annahmevertrags fünf Jahre oder, falls einer von ihnen vorher gestorben ist, bis zu seinem Tode, jedoch mindestens drei Jahre, in einem Eltern- und Kindesverhältnis gelebt haben.

Der Antrag kann zurückgenommen werden.

§ 2

Zur Stellung des Antrags ist die höhere Verwaltungsbehörde berechtigt, in deren Bezirk das für die Entscheidung zuständige Gericht seinen Sitz hat. Welche Behörde als höhere Verwaltungsbehörde gilt, bestimmt die oberste Landesbehörde.

§ 3

Für die Entscheidung ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Annehmende seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines inländischen Wohnsitzes seinen Aufenthalt hat. Hat er im Inlande weder Wohnsitz noch Aufenthalt, so ist das Gericht zuständig, das den Annahmevertrag bestätigt hat. Der Richter, der den Vertrag bestätigt hat, ist kraft Gesetzes ausgeschlossen.

Das Verfahren bestimmt sich nach den Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

§ 4

Vor der Entscheidung sind die Vertragsschließenden zu hören. Ist der Angenommene gestorben, so sind seine Abkömmlinge zu hören, soweit sich die Wirkungen der Annahme auf sie erstrecken.

§ 5

Gegen den Beschluß, durch den dem Antrag stattgegeben wird, steht den Vertragsschließenden die sofortige Beschwerde zu; ist der Angenommene verstorben, so kann jeder seiner Abkömmlinge, auf den sich die Wirkungen der Annahme erstrecken, die sofortige Beschwerde erheben.

Gegen den Beschluß, durch den der Antrag abgelehnt ist, steht der höheren Verwaltungsbehörde die sofortige Beschwerde zu.

§ 6

Auf Ersuchen der höheren Verwaltungsbehörde ist die Feststellung der Richtigkeit des Annahmevertrags in der Geburtsurkunde des Angenommenen am Rande zu vermerken. Dem Ersuchen ist eine mit dem Rechtskraftzeugnis versehene Ausfertigung des Beschlusses beizufügen.

Werden durch die Richtigkeit des Annahmevertrags die Standsverhältnisse anderer Personen betroffen, so kann die höhere Verwaltungsbehörde auf Grund des Feststellungsbeschlusses um die Beischreibung entsprechender Randvermerke ersuchen.

Berlin, den 23. November 1933.

Der Reichskanzler  
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz  
Dr. Gurtner

### Verordnung über die Bilanzierung von gemeinnützigen Wohnungsaktiengesellschaften.

Vom 17. November 1933.

Auf Grund des § 261 d Nr. 1 des Handelsgesetzbuchs und des Artikels XIV Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 2, 3 des Ersten Teils der Verordnung des Reichspräsidenten über Aktienrecht, Bankenaufsicht und über eine Steueramnestie vom 19. September 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 493) wird verordnet:

#### Artikel 1

Für den Jahresabschluss einer Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien, die ein gemeinnütziges Wohnungsunternehmen im Sinne der §§ 1, 28, 31 der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 593) ist, gelten statt der § 261 a Abs. 1, § 261 c Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs folgende Vorschriften:

#### § 1

In der Jahresbilanz sind unbeschadet einer weiteren Gliederung folgende Posten gesondert auszuweisen:

A. Auf der Seite der Aktiven:

I. Rückständige Einlagen auf das Grundkapital.

II. Anlagevermögen:

1. Unbebaute Grundstücke  
(Zugang ..... Abgang .....  
Abreibung .....);
2. Wohngebäude und sonstige Gebäude  
(Zugang ..... Abgang .....  
Abreibung .....);
3. Aufwertungsausgleichskonto;
4. noch nicht abgerechnete Neubauten  
(Zugang ..... Abgang .....  
Abreibung .....);
5. Maschinen und maschinelle Anlagen  
(Zugang ..... Abgang .....  
Abreibung .....);

6. Werkzeuge, Betriebs- und Geschäftsinventar

(Zugang ..... Abgang .....  
Abreibung .....);

7. Sonstiges Anlagevermögen.

III. Beteiligungen einschließlich der zur Beteiligung bestimmten Wertpapiere

(Zugang ..... Abgang .....).

IV. Umlaufvermögen:

1. Wertpapiere, soweit sie nicht unter III oder IV Nr. 8 oder 9 aufzuführen sind;
2. der Gesellschaft gehörige eigene Aktien unter Angabe ihres Nennbetrags;
3. der Gesellschaft zustehende Hypotheken und Grundschulden;
4. Forderungen an Mitglieder des Vorstandes oder an die ihnen nach § 261 a Abs. 1 A IV Nr. 10 des Handelsgesetzbuchs gleichgestellten Personen;
5. rückständige Mieten und Gebühren;
6. von der Gesellschaft geleistete Anzahlungen;
7. Forderungen an abhängige Unternehmungen;
8. Wechsel;
9. Schecks;
10. Kassenbestand einschließlich Guthaben bei Notenbanken und Postcheckguthaben;
11. andere Bankguthaben;
12. sonstiges Umlaufvermögen.

V. Posten, die der Rechnungsabgrenzung dienen.

VI. Geldbeschaffungskosten.

VII. Bürgschaften (Giroverbindlichkeiten, Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften sowie aus Garantieverträgen).

B. Auf der Seite der Passiven:

1. Grundkapital; die Gesamtbeträge der Verzugsaktien jeder Gattung sind gesondert anzugeben; sind Stimmrechtsaktien (§ 261 a Abs. 1 B I des Handelsgesetzbuchs) ausgegeben, so ist außerdem die Gesamtstimmzahl der Stimmrechtsaktien und der im Stimmrecht nicht bevorzugten Aktien zu vermerken.

II. Reservefonds:

1. gesetzliche Rücklage;
2. andere Vermögensrücklagen.

III. Rückstellungen.

**Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über das Verbot der Festsetzung von Mindestpreisen, Mindesthandelspreisen und Mindestzuschlägen im Handel mit Lebensmitteln durch Verbände oder Vereinigungen.**

**Vom 12. Dezember 1933.**

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Befugnisse des Reichskommissars für Preisüberwachung vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 747) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Übertragung der Aufgaben und Befugnisse des Reichskommissars für Preisüberwachung vom 15. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 490) wird hiermit verordnet:

§ 1 der Verordnung über das Verbot der Festsetzung von Mindestpreisen, Mindesthandelspreisen und Mindestzuschlägen im Handel mit Lebensmitteln durch Verbände oder Vereinigungen vom 13. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 370) erhält folgenden Absf. 3:

(3) Die Vorschriften des Absf. 1 gelten nicht für Preise und Handelspreisen, welche der Reichsnährstand oder einzelne seiner Gruppen auf Grund einer nach § 2 des Gesetzes über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes und Maßnahmen zur Markt- und Preisregelung landwirtschaftlicher Erzeugnisse vom 13. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 626) erteilten Ermächtigung oder die nach § 3 dieses Gesetzes oder auf Grund des § 38 des Milchgesetzes in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Milchgesetzes vom 20. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 527) gebildeten Zusammenschlüsse festgesetzt haben oder festsetzen.

Berlin, den 12. Dezember 1933.

Der Reichsminister  
für Ernährung und Landwirtschaft  
R. Walthar Darré

**Berichtigung**

In den Ausführungsbestimmungen zur Militärstrafgerichtsordnung vom 21. November 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 989) muß es auf S. 990 Zu § 26 Absf. 2 bei Ziffer 2. e statt „den Befoldungsgruppen A 9 bis A 12,“ richtig heißen: „den Befoldungsgruppen A 8 bis A 12,“.

Berlin, den 8. Dezember 1933.

Der Reichswehrminister

Im Auftrage  
Semler

**Berichtigung**

In dem Gesetz gegen Mißbräuche bei der Eheschließung und der Annahme an Kindes Statt vom 23. November 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 979) muß es im Artikel II § 4 Absf. 2 statt des Wortes „Aufhebungsurteils“ heißen: „Feststellungsurteils“.

Berlin, den 11. Dezember 1933.

Der Reichsminister der Justiz

Im Vertretung  
Dr. Volkmar

**Druckfehlerberichtigungen**

1. In dem Gesetz gegen Mißbräuche bei der Eheschließung und der Annahme an Kindes Statt vom 23. November 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 979)

- a) bildet im Artikel I Nr. 4 (Neufassung des § 1754 BGB.) der als Absf. 3 gedruckte Satz keinen selbständigen Absatz, sondern den 2. Satz des Absf. 2,
- b) muß es im Artikel IV Absf. 1 Zeile 3 statt „geschlossenen Ehe“ richtig heißen: „geschlossene Ehe“.

2. In der Verordnung über die Bilanzierung von gemeinnützigen Wohnungsaktiengesellschaften vom 17. November 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 982) muß es im Artikel 1 § 1 unter BI Zeile 2, 3 statt „Vorzugsaktien“ richtig heißen: „Vorzugsaktien“.

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,60 RM, für Teil II = 1,80 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom Reichsverlagsamt, Berlin NEB 40, Schornborffstraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidenbaum 9265 — Postcheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtfertigen Bogen 15 Pf., aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Pf. ausschließlich der Postdruckachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.